



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle an der Ausbildung beteiligten Akteure der Gesundheitsfachberufe sowie sozialer Berufe in Wohnformen im Anwendungsbereich des PflWoqG

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44b-G8300-2020/741-151

München,
13.01.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aktuelle Informationen zu Maßnahmen des Infektionsschutzes während der Coronapandemie in den Ausbildungsgängen mit Kontakt zu besonders vulnerablen Personengruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Hinblick auf die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) haben wir erneut für einen einfacheren Überblick Regelungen in diesem Schreiben zusammengefasst.

Alle Regelungen des Schreibens vom 10.12.2020 treten mit Datum dieses Schreibens außer Kraft.

Das vorliegende Schreiben gilt für die Ausbildungen

- in den Gesundheitsfachberufen
- in der Pflegefachhilfe

sowie

- in der Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe,
- in der Kinderpflege und Sozialpflege,
- in der Heilpädagogik und Sozialpädagogik,
insofern in Wohnformen gearbeitet wird, die unter das PflWoqG fallen, sowie in teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern.

Derzeit gilt nach wie vor an allen Schulen der Distanzunterricht.

Zeiten des geplanten Distanzunterrichts sind der schulischen Ausbildung zuzuschreiben. Es wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass im Distanzunterricht für die Auszubildenden/Studierenden und Lehrkräfte die gleichen Bestimmungen wie im Präsenzunterricht gelten, z.B. hinsichtlich Anwesenheit bzw. Dienstpflicht, Krankheit, Freistellung etc., wie im KMS vom 16.07.2020 (VI-BO9200-1-7a. 421 48) beschrieben.

Für die Teilnahme am Distanzunterricht sind die Auszubildenden/Studierenden von den Ausbildungsbetrieben daher in dem Rahmen freizustellen, in dem auch der reguläre Präsenzunterricht stattfinden würde.

Der Unterricht dient auch in Form des Distanzunterrichts der Erreichung des Ausbildungsziels, so dass Auszubildende/Studierende während dieser Phase nicht gleichzeitig in den praktischen Einsatzstellen tätig werden können. Es wird dringend empfohlen die Auszubildenden in dieser Zeit auch nicht auf Grundlage des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes in Anspruch zu nehmen. Das Fehlen von theoretischen Pflichtstunden gefährdet ansonsten das Absolvieren der Ausbildung in der vorgesehenen Regelzeit und würde bedeuten, dass Fachpersonal erst

zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen könnte. Auszubildenden muss zwingend die Möglichkeit gegeben werden, sich trotz der schwierigen Situation in den Einrichtungen, insbesondere in den Pflegeeinrichtungen, auf ihre Ausbildung konzentrieren zu dürfen. Eine überobligatorische Beanspruchung gegen den Willen der Auszubildenden führt zu Ausbildungsabbrüchen sowie zu einem nachhaltigen Image- und Nachwuchsmangel.

Der Übergang nach einem Schulblock liegt weiterhin in Verantwortung der praktischen Einsatzorte und wird als praktische Ausbildung gewertet. Für die Ausgestaltung dieses Übergangs kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, wie zum Beispiel die Anwendung von Testungen oder das Tragen von FFP2-Masken ohne Ausatemventil. Sollte der praktische Einsatzort in seinem Schutz- und Hygienekonzept eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken für die Auszubildenden/Studierenden festgeschrieben haben, sind die Kosten für diese von den jeweiligen Einsatzstellen zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass weiterhin durch geeignete Schutz- und Hygienemaßnahmen dem Infektionsschutz Rechnung getragen werden muss. Zu diesem Zweck haben gem. der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV die Schulen und Träger alle jeweils einhergehenden Änderungen in den bestehenden Schutz- und Hygienekonzepten zu hinterlegen und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die örtlichen Bezirksregierungen können die Einsicht der Konzepte ebenfalls verlangen, eine generelle Zuleitung an die Regierungen zur Kenntnis ist nicht mehr erforderlich. Für die o. g. Schulen sind die für alle Schulen gültigen Maßgaben der BayIfSMV sowie des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die folgenden **Nrn. 1-5** gelten nur für die **bundesrechtlich geregelten Ausbildungsgänge** an den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens. Bezüglich der landesrechtlich geregelten Berufe wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in einem gesonderten Schreiben informieren.

1. Schulbetrieb und Abschlussprüfungen an den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (bundesrechtlich geregelte Berufe)

Es sind, je nach Fortgang des Lockdowns, Entwicklung des Infektionsgeschehens und den daraus konkret abgeleiteten rechtlichen Maßnahmen, folgende Stufen zu unterscheiden:

1. Stufe:

Fortführen des ausschließlichen Distanzunterrichts bis auf Weiteres

An allen Schulen gilt weiterhin ohne Ausnahme Distanzunterricht. Die Vorbereitung für die Abschlussklassen auf die Abschlussprüfungen im Winter/Frühling 2021 findet demnach ebenfalls ausnahmslos im Distanzunterricht statt. Den Auszubildenden soll die Möglichkeit gegeben werden, praktische Übungen in Vorbereitung auf die praktischen Abschlussprüfungen in den jeweiligen praktischen Einsatzorten durch die Unterstützung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sowie Lehrkräften im Rahmen der Praxisbegleitung durchzuführen. Wir bitten die Verantwortlichen in den praktischen Einsatzorten eindringlich, dies zuzulassen und zu unterstützen.

2. Stufe:

Erlaubnis von Präsenz- bzw. Wechselunterricht ausschließlich für die Klassen mit Abschlussprüfung im Winter/Frühjahr 2021

Wird gestattet, alle **Abschlussklassen in bundesrechtlich geregelten Berufen der Berufsfachschulen des Gesundheitswesens mit Prüfungszeitraum im Winter/Frühjahr 2021** in Präsenz- bzw. Wechselunterricht an den Schulen zu unterrichten, gilt das Folgende:

Es sind die unter dem Punkt Hygienemaßnahmen aufgeführten Schutz- und Hygienemaßnahmen des vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus veröffentlichten Rahmenhygieneplans in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Diesen finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums <https://www.km.bayern.de>.

Sobald unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens weitere Jahrgänge schrittweise in den Wechsel- bzw. Präsenzunterricht zurückgeholt werden können, werden wir erneut informieren.

2. Abschlussprüfungen an den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (bundesrechtlich geregelte Berufe) im Winter/Frühjahr 2021

Unabhängig davon, welche Stufe aktuell greift, gilt für die Abschlussprüfungen an den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens mit Prüfungszeitraum Winter/Frühjahr 2021 das Folgende:

Bitte beachten Sie grundsätzlich die Regelungen zum Prüfungswesen in der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV.

Gemäß der BayIfSMV und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epide-

mischen Lage von nationaler Tragweite vom 10.06.2020 ist die Abnahme von Prüfungen zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Die praktische Prüfung soll grundsätzlich in den Einrichtungen stattfinden bzw., wenn es die Situation in der jeweiligen Einrichtung nicht zulässt, unter bestimmten Voraussetzungen in Simulation an der Berufsfachschule. Diese Entscheidung kann nur vor Ort getroffen werden. Ein vorgelagertes Üben in den Simulationsräumen ist aufgrund der derzeitigen Situation allerdings nicht gestattet.

2.1 Schriftliche Prüfungen

Alle schriftlichen Prüfungen finden wie geplant statt. Dabei sind die derzeit geltenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.

2.2. Praktische Prüfung

Die praktischen Abschlussprüfungen finden nach Möglichkeit wie geplant in den jeweiligen praktischen Einsatzorten statt.

Insofern die Prüfung in Simulation an der Berufsfachschule stattfinden muss, soll diese aus einem Durchführungs- und einem Reflexionsteil bestehen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung kann die Reflexion mit bis zu 50 Prozent der Gesamtwertung gewichtet werden, da die Reflexion im Rahmen der praktischen Prüfung an der Schule auch eine objektive Überprüfung der fachlichen und kommunikativen Kompetenz zulässt. Niveau und Anspruch der praktischen Prüfung sind auch bei einer Abnahme in der Schule zu wahren.

Alle o.g. Punkte sind im Prüfungsprotokoll mit einer jeweiligen substantiierten Begründung schriftlich niederzulegen und von den Prüfenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist ebenfalls ein Hinweis zu vermerken, wenn die praktische Prüfung in Simulation stattgefunden hat.

Im Rahmen des gesamten Prüfungsverfahrens ist auf eine strikte Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu achten.

Unter Einhaltung aller Hygieneschutzmaßnahmen wäre die Durchführung mit Schauspielern (keine anderen Auszubildenden) möglich und wünschenswert. Alternativ können zur Abbildung beruflicher Handlungssituationen Pflegepuppen und weitere Modelle herangezogen werden. Kommunikative Situationen können durch die Prüferinnen und Prüfer selbst inszeniert werden.

Die praktische Prüfung wird gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zum praktischen Teil der Prüfung abgenommen. Die praktischen Prüfungen in Simulation an der Berufsfachschule sollten aus Infektionsschutzgründen möglichst durch die gleiche Praxisanleiterin oder den gleichen Praxisanleiter abgenommen werden. Gleiches gilt für die Lehrkräfte, sollte die praktische Prüfung in der Praxis stattfinden.

2.3 Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen finden wie geplant statt.

Mündliche Einzelprüfungen können auch digital per Videokonferenz durchgeführt werden, es sollten sich daher vor Ort Szenarien für

eine digitale mündliche Prüfung überlegt werden, auf die ggf. zurückgegriffen werden kann.

Sofern sich für die Prüfenden Zweifel hinsichtlich der Einhaltung objektiver Prüfungsbedingungen ergeben, haben diese die Videokonferenz unverzüglich zu beenden. Die mündliche Prüfung wird in diesem Fall in persönlicher Anwesenheit der betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen der Hygiene und des Infektionsschutzes durchgeführt.

Findet die mündliche Prüfung in Präsenz statt, sitzen die Fachprüfer an Einzeltischen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m, der Prüfling hat entsprechend Abstand zur Prüfungskommission. Die Oberflächen (Tische, ggf. Türgriffe etc.) müssen nach jeder Prüfung desinfiziert werden. Die Noten werden im Anschluss einzeln bekannt gegeben.

Von einer pauschalen Rücktrittsregelung **wie im Jahr 2020** wird derzeit für alle Abschlussprüfungen im Jahr 2021 abgesehen. Vielmehr muss vor der Zulassung durch die Schulleitung im Einzelfall überprüft werden, ob abzu-
sehen ist, dass das Ausbildungsziel noch erreicht werden kann.

Es besteht die Möglichkeit, im Falle von Quarantänemaßnahmen der Auszubildenden/Studierenden oder Verweigerungen der Einrichtungen und/oder zu pflegenden Personen im Prüfungszeitraum, die Abschlussprüfungen unverzüglich nachzuholen. Für die schriftlichen Nachholprüfungen ist von den örtlichen Bezirksregierungen ein Nachholtermin zwischen dem ursprünglichen Termin und den bereits bestehenden Wiederholungstermin anzusetzen. Die praktischen und mündlichen Nachholprüfungen sind noch im Schuljahr 2020/2021 anzusetzen, ggf. muss der Prüfungszeitraum bis zum Ende der Ausbildung verlängert werden.

Um zu verhindern, dass die Auszubildenden/Studierenden die Abschlussprüfungen aufgrund von Quarantänemaßnahmen nicht antreten können, werden die Schulleitungen gebeten, diese eindringlich darauf hinzuweisen, insbesondere vor dem Beginn des Prüfungszeitraums die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.

Im Rahmen des gesamten Prüfungsverfahrens ist auf eine strikte Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu achten. Sollte es bei einer oder einem Auszubildenden nicht möglich sein, die praktische Abschlussprüfung in der Praxis vor Ort abzunehmen und wird diese dann in Simulation abgehalten, so ist es nicht erforderlich, die praktischen Abschlussprüfungen der gesamten Klasse in Simulation stattfinden zu lassen. Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass die Simulationsprüfung der betroffenen Auszubildenden so realitätsnah wie möglich gestaltet wird. Hierbei muss unbedingt das entsprechende Niveau einer Abschlussprüfung eingehalten werden.

3. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Pflichteinsätze

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Durchführung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ausbildung innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit Pflicht eines jeden Trägers der praktischen Ausbildung ist. Den Auszubildenden ist der Einsatz bei weiteren Einsatzorten in Übereinstimmung mit den Festlegungen im jeweiligen Ausbildungsplan daher unbedingt und auch in Zeiten der Pandemie zu ermöglichen. Während der Zeit des Einsatzes bei einem weiteren Einsatzort ist der Auszubildende diesem unterstellt und muss nicht zusätzlich beim Träger der praktischen Ausbildung Arbeitsstunden ableisten. Eine Überforderung des Auszubildenden ist in jedem Fall zu vermeiden.

Gesetzlich geforderte Pflichteinsätze können grundsätzlich bis zum Ende der Ausbildung absolviert werden. Die Prüfungszulassung im Schuljahr 2020/2021 wird dadurch nicht gefährdet. Die gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der hier genannten Ausbildungsberufe vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen beziehen sich auf die bis zum Ende der Ausbildung geplanten Stunden. Es kann demnach eine Teilnahmebescheinigung von den Schulleitungen ausgestellt werden, **auch wenn die geforderten Pflichteinsätze erst bis zum Ende der Ausbildung – und nach den bereits absolvierten Abschlussprüfungen – beendet werden.** Die fehlenden Stunden müssen als Anlage zur Teilnahmebescheinigung angeführt werden. Den Auszubildenden/Studierenden ist dies in einem Gespräch durch die Schulleitung zu erläutern. Diese sollen durch ihre Unterschrift bestätigen, dass Sie das Abschlusszeugnis und die Urkunde trotz bestandener Abschlussprüfungen erst erhalten werden, wenn die erforderlichen Pflichteinsätze absolviert worden sind und zu diesem Zeitpunkt die Berufszulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Bestimmungen in Bezug auf die Vornotenbildung bleiben davon unberührt. Im Falle des Einfließens von (theoretischen und praktischen) Vornoten in die Abschlussprüfungen müssen diese vor der Zulassung abgeschlossen worden sein.

In der neuen, generalistischen Pflegeausbildung sind die für die ersten beiden Ausbildungsdrittel festgelegten Einsätze bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres zu absolvieren. Hierzu abweichende Änderungen können ausschließlich vom Bund getroffen werden. Auf diese wird verwiesen, sollten es zu Änderungen kommen.

4. Coronabedingte Fehlzeiten

Coronabedingte Fehlzeiten, welche im Schuljahr 2019/2020 entstanden sind, werden vollumfänglich nicht berücksichtigt.

Für coronabedingte Fehlzeiten, welche ab dem Schuljahr 2020/2021 entstanden sind, gilt:

Coronabedingte Fehlzeiten können nicht **in schulischen Ausbildungsphasen** entstehen, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Lernangebote im Distanzunterricht zu organisieren. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung aufgrund substantiiert Begründungen der betroffenen Auszubildenden.

Kommt es zu coronabedingten Fehlzeiten **in der praktischen Ausbildung** im Schuljahr 2020/2021, gilt derzeit das Folgende:

Sofern das Ausbildungsziel erreicht wird, gelten die fehlenden Anteile der praktischen Ausbildung, die im Schuljahr 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden konnten, als erbracht; d.h. die fehlenden Anteile der praktischen Ausbildung werden in diesem Fall fingiert. Die Auszubildenden/Studierenden haben für coronabedingte Fehlzeiten geeignete Nachweise vorzulegen. Als Nachweise können insbesondere Bestätigungen der betroffenen Praxiseinrichtung, Bescheide über Quarantäne- oder Isolationsanordnungen sowie ärztliche Atteste dienen.

Ist das Erreichen des Ausbildungsziels in der vorgesehenen Ausbildungszeit hingegen nicht möglich, so kann nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10.06.2020 die zuständige Behörde – hier die jeweils zuständige Regierung – auf Antrag der oder des Auszubildenden/Studierenden die Aus-

bildung über die vorgesehene Dauer hinaus verlängern. Diese Regelung gilt für die in § 5 Abs. 2 S. 2 IfSG aufgelisteten Ausbildungen. Die Verlängerung der Ausbildung erfolgt dabei in dem zeitlichen Umfang, der erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10.06.2020). Die Ausbildung darf jedoch nur um höchstens sechs Monate verlängert werden; weitergehende Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe bleiben unberührt. Ein Nachweis über die fehlenden Stunden soll geführt werden.

Zeiten des Distanzunterrichts werden entsprechend den Zeiten des Präsenzunterrichts berücksichtigt. Fehlzeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

Zu den coronabedingten Fehlzeiten zählen insbesondere Fehlzeiten, welche durch angeordnete Quarantänemaßnahmen oder durch Zugangsbeschränkungen der Einrichtungen **während der Praxisphasen** entstanden sind. Im Falle von Zugangsbeschränkungen sollten die betroffenen Auszubildenden/Studierenden zeitnah in einer anderen Einrichtung des entsprechenden Versorgungsbereichs eingesetzt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass durch die entstandenen Fehlzeiten das Ausbildungsziel nicht mehr erreicht werden kann.

Aber auch Fehltage, in denen keine anderweitig zumutbare Kinderbetreuung der eigenen Kinder sichergestellt werden kann, zählen zu coronabedingten Fehlzeiten. Als anderweitig zumutbare Betreuungsmöglichkeit kommt insbesondere die Betreuung im Rahmen einer sogenannten Notbetreuung oder die Betreuung durch den anderen Elternteil bzw. andere hierzu bereite Personen in Betracht. Die coronabedingt fehlende Kinderbetreuung muss gegenüber der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung glaubhaft erklärt werden.

Allein Erkältungssymptome zählen nicht zu coronabedingten Fehlzeiten. Im Falle des Fernbleibens vom Präsenzunterricht aufgrund von prophylaktischem Selbstmonitoring von 48 Stunden, wie es der Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.12.2020 unter Punkt 14 vorsieht, können die theoretischen Inhalte, wie oben beschrieben, im Distanzunterricht nachgeholt werden oder andere Lernangebote für die betroffenen Auszubildenden/Studierenden bereitgestellt werden. Die Auszubildenden/Studierenden haben die Verantwortung, die Inhalte zu Hause eigenständig nachzuholen. Sollten Änderungen am Rahmen-Hygieneplan vorgenommen werden, beachten Sie diese bitte entsprechend.

Die Schulleitungen sollen alle Auszubildenden/ Studierenden über die Regelungen zu den coronabedingten Fehlzeiten informieren.

5. Praxisbegleitung und Praxisanleitung,

Erbringung von praktischen Leistungsnachweisen in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen

In Bezug auf die Praxisbegleitung verweisen wir auf das mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgestimmte Schreiben „Begleitung der praktischen Ausbildung durch Lehrkräfte in Einrichtungen mit besonders vulnerablen Personengruppen“ vom 21.09.2020 (VI.5-BS9500-3 – 7a. 67 275).

Sollte die Praxisbegleitung, die Praxisanleitung und/ oder die Abnahme von praktischen Leistungsnachweisen aufgrund von bestehenden Zugangsbeschränkungen der Einrichtungen für Auszubildende und/oder Lehrkräfte oder durch Verweigerung der zu pflegenden Personen nicht – wie geplant – stattfinden können, sollten diese zunächst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Erst wenn sich abzeichnet, dass ein Nachholen nicht mehr möglich sein wird, können diese in Form von Simulation stattfinden.

Unter Einhaltung aller Hygieneschutzmaßnahmen wäre die Durchführung mit Schauspielern (keine anderen Auszubildenden) möglich und wünschenswert. Alternativ können zur Abbildung beruflicher Handlungssituationen Pflegepuppen und weitere Modelle herangezogen werden. Kommunikative Situationen können durch die Prüferinnen und Prüfer selbst inszeniert werden.

Wir weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, dass in erster Linie versucht werden muss, die Praxisbegleitung, die Praxisanleitung und die praktischen Leistungsnachweise vor Ort in der jeweiligen Einrichtung stattfinden zu lassen, um die Auszubildenden/Studierenden bestmöglich auf die anstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten und das Erreichen des Ausbildungsziels nicht zu gefährden.

Weiterhin muss unbedingt darauf geachtet werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Simulation und Tätigkeiten in der Praxis geplant wird, so dass die Auszubildenden/Studierenden dennoch an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben herangeführt werden können.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie Lehrkräfte gelten nicht als Besucherinnen und Besucher. Ihnen soll zusätzlich zu der zugelassenen Besuchsperson pro Tag Zugang zur Einrichtung gewährt werden.

Wir appellieren an alle an der praktischen Ausbildung beteiligten Akteure, die Praxisanleitungen und Praxisbegleitungen in Ihren Einrichtungen zuzulassen und die Auszubildenden zu unterstützen, so dass diese die Ausbildung in der Regelzeit erfolgreich abschließen und Sie anschließend als Pflegefachperson unterstützen können.

Die folgenden **Nrn. 6 und 7** gelten für **alle** zu Beginn des Schreibens **genannten Ausbildungsgänge**, unabhängig von bundes- oder landesrechtlicher Regelung:

6. Testungen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden beim Wechsel von der Schule in die Praxis

In Bezug auf Testungen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden während ihren Praxisphasen und deren Kostentragung teilen wir Folgendes mit:

Mit Wirkung zum 02.12.2020 ist die Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-SARS-CoV-2 (TestV) vom 30.11.2020 in Kraft getreten. Sie löst die TestV vom 14.10.2020 mit wortgleicher Bezeichnung ab. Diese ist mit Ablauf des 01.12.2020 außer Kraft getreten. Kommt es zu einer Änderung dieser Verordnung, gelten die jeweiligen Regelungen entsprechend. **Bitte informieren Sie sich hierfür eigenständig über etwaige Änderungen der Verordnung.**

Bekanntermaßen fördert die Bayerische Teststrategie, die stetig fortentwickelt wird, mit den Zielen „Schutz, Sicherheit und Prävention“ ein rasches Erkennen von Corona-Infektionen. Testungen haben sich als wesentliches Grundelement bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie erwiesen. Durch Testungen können Infektionsketten frühzeitig aufgedeckt und unterbrochen und so die Ausbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. Vor diesem Hintergrund hat Bayern auch **(PoC-)Antigen-Tests** (so genannte Schnelltests zum Nachweis von SARS-CoV-2) in die Bayerische Teststrategie aufgenommen, um so die Testkapazitäten weiter zu erhöhen.

Im Rahmen dieser Teststrategie sind auch Antigen-Schnelltests für Testungen **zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen u. a. für Dienste und Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung vorgesehen**. Dort können sie primär als zusätzlicher Filter zum Einsatz kommen, indem außerhalb von konkreten Ausbruchsgeschehen Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner,

Personal sowie Besucherinnen und Besucher regelmäßig präventiv getestet werden.

Hierzu müssen die Einrichtungen nach der TestV ein einrichtungsspezifisches Testkonzept erstellen, auf dessen Grundlage die Gesundheitsämter dann die **Menge der Antigen-Schnelltests feststellen, die jede Einrichtung pro Monat selbst beschaffen und nutzen darf**. Details zum Vollzug der TestV sowie eine anwenderfreundlich durchzuführende Beantragung der Menge der Antigen-Schnelltests bei den Gesundheitsämtern wurden den Verbänden der Leistungserbringer schriftlich ausführlich erläutert.

Zu betonen ist, dass Antigen-Schnelltests nicht so zuverlässig wie PCR-Tests sind. Sie sollten daher stets nur als zusätzliche Schutzebene dienen, um durch eine schnelle und vergleichsweise kostengünstige Testung präsymptomatischer und asymptomatischer Personen mit höchster Viruslast zu erkennen und einer weiteren infektionsdiagnostischen Behandlung zuzuführen. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist keinesfalls mit einer fehlenden Infektiosität bzw. Infektion gleichzusetzen. Die einschlägigen Hygienemaßnahmen sind auch in diesem Fall uneingeschränkt und konsequent beizubehalten. Wir werden jedoch die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich im Blick behalten und bei neuen Erkenntnissen die einschlägigen rechtlichen Vorgaben ggf. entsprechend anpassen.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TestV können insbesondere auch asymptomatische Beschäftigte, d. h. Personen, die in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, in der ambulanten Pflege, in der ambulanten Eingliederungshilfe, bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen tätig werden sollen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 TestV) oder tätig sind (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 TestV), getestet werden, wenn die Einrichtungen und Dienste im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzeptes eine solche Testung vorsehen.

Um die dadurch verursachte erhöhte Testnotwendigkeit zu kompensieren, setzt § 4 TestV auf (POC-)Antigen-Schnelltests, die durch die Einrichtungen und Dienste selbst durchgeführt werden. Für Beschäftigte sieht die TestV allerdings eine Ausnahmeregelung vor, wonach für Beschäftigte i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TestV weiterhin neben der Möglichkeit der (POC-)Antigen-Schnelltests auch PCR-Tests zum Einsatz gebracht werden können. Von dieser Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 TestV macht das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bis auf Weiteres Gebrauch. Unter **Beschäftigte im Sinne der TestV** fallen **auch Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende während Praxisphasen in Einrichtungen oder Diensten.**

Gemäß BayIfSMV sollen die Einrichtungen die erforderlichen Testungen organisieren. Dies bedeutet, dass Einrichtungen durch die BayIfSMV verpflichtet sind, durch organisatorisches Hinwirken für die erforderliche Anzahl von Testungen des Personals Sorge zu tragen. Dies bedeutet indes nicht, dass Einrichtungen Testungen selbst durchführen müssen. Ob der zeitliche Aufwand für Testungen, denen sich das Personal nach BayIfSMV zu unterziehen hat, ggf. als Arbeitszeit zu werten ist, obliegt individuellen Vorgaben des Arbeitgebers sowie der im Einzelfall anzuwendenden arbeitsvertraglichen Regelungen. Die Beobachtungspflicht nach BayIfSMV gilt auch für Auszubildende und Studierende, die im Praxiseinsatz sind.

Einrichtungen der Pflege erhalten für den Sachaufwand und für die eigenständige Durchführung von PoC-Antigen-Tests eine Vergütung in Höhe von gesamt bis zu 18 Euro (§ 11 TestV, Kostenerstattungs-Festlegungen TestV). Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erhalten für den Sachaufwand bis zu 9 Euro (§ 11 TestV) sowie für die eigenständige Durchführung von PoC-Antigen-Tests einen noch zu bestimmenden Betrag (Verhandlungen mit den Bezirken nach Kenntnis des StMGP noch nicht abgeschlossen).

Die Kostenerstattung ist nach den Festlegungen als auskömmlich für den entstandenen Aufwand zu betrachten. Darüber hinaus gehende Vergütungen von per PoC-Antigen-Test zu testenden Personen sind nicht zu verlangen. Die Abrechnung der Sachkosten für diese Testungen erfolgt gegenüber den Pflegekassen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 16.12.2020 (G43a-G8300-2020/3332-1).

Für Schulen können nur die zuständigen Gesundheitsämter Testungen anordnen, wenn ein Ausbruchsgeschehen festgestellt wurde. In diesem Fall kann die Schulleitung einen Antrag mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim zuständigen Gesundheitsamt stellen.

Um den Ablauf der Ausbildungen/des Studiums trotz Corona-Pandemie so reibungslos wie möglich zu gestalten, bitten wir alle an der Ausbildung/ dem Studium beteiligten Akteure zusammenzuarbeiten und die notwendigen Absprachen vertrauensvoll zu treffen.

Für einen reibungslosen Ablauf empfehlen wir den Schulen/Hochschulen, sich mit ihren Kooperationspartnern abzusprechen, ob die Schnelltestungen generell verlangt werden. So können die Schulen/Hochschulen bereits in der Theoriephase darüber informieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nicht gestattet ist, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, als Kontaktperson I eingestuft wurden oder sich in Kohortenisolation befinden, in den praktischen Einsatzorten einzusetzen.

7. Anbringung von Plexiglasabtrennungen in der Schule

Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich. Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften werden im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 gefördert, siehe www.km.bayern.de/lueften-schulen.

8. Durchführung von Vorbereitungskursen auf die Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgängen im Rahmen der Nachqualifizierung von ausländischen Pflegefachpersonen

Zum jetzigen Zeitpunkt gilt bis auf Weiteres ohne Ausnahme Distanzunterricht. Die künftige Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in Vorbereitungskursen und Anpassungslehrgängen für in Anerkennung befindliche ausländische Fachkräften unter Einhaltung des Infektionsschutzes hängt vom strukturellen Aufbau des Kurses ab. Handelt es sich um Kurse, welche an einzelnen Kurstagen (bspw. ein Kurstag pro Woche) stattfinden, ist dies aufgrund der strengen Infektionsschutzauflagen nicht möglich und es ist eine Umstrukturierung der Kurse in längere Blockwochen ohne weitere Einsätze in der Praxis erforderlich.

Die Durchführung von Prüfungen ist entsprechend den Regelungen für die reguläre Ausbildung (s.o.) zu handhaben.

Abschließend möchten wir Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen durchwegs zu beachten sind. Wir empfehlen, die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen stets im Blick zu behalten, um ggf. auch kurzfristig situationsangepasst reagieren zu können.

FAQs zu diesen Themen finden Sie auch unter <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/aktuelles-aus-der-pflege/>.

Sollten sonstige Fragestellungen auftreten oder individuelle Geschehnisse vor Ort zu Fragen führen, können Sie sich auch gerne an uns wenden (referat44@stmgp.bayern.de).

Wir wünschen Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen, und Ihren Familien ein gutes, neues Jahr 2021!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stopp

Regierungsdirektorin